

# Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)

Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 56 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 50 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich M. 1.60 ohne Bestellschuld.  
 Redaktion und Expedition:  
 Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.



Anzeigen: Die fünfgepaltene Zeitspalte oder deren Raum 15 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Annahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.  
 Redaktion und Expedition:  
 Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

## Ämtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

### Meldung von Demobilisierten.

Dieserigen aus Anlaß der Demobilisierung entlassenen Wehrpflichtigen, die zuletzt in Polen und in der Ukraine gestanden haben, haben sich auf Anordnung der französischen Militärverwaltung am Mittwoch, den 5. d. Mts., vormittags von 8—11 Uhr im Rathaus Zimmer 6 zu melden.

Schwanheim a. M., den 3. Februar 1919.  
 Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Müller.

### Kohlrübenlieferung.

Bestellungen auf Kohlrüben werden am Mittwoch, den 5. d. Mts., vormittags von 9—10 Uhr in Zimmer 1 des Rathauses entgegengenommen.

Bei der zunehmenden Kartoffelknappheit muß die Anschaffung von Kohlrüben als Streckungsmittel dringend empfohlen werden.

Schwanheim a. M., den 3. Februar 1919.  
 Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Müller.

### Bekanntmachung.

Nach Auskunft der französischen Verwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Postverkehr folgendermaßen geregelt:

1. nach dem besetzten Gebiet dürfen verschlossene Briefe, Einschreibebriefe, Wertbriefe, Postanweisungen, Pakete von Behörden und Privatpersonen in allen Angelegenheiten verschlossen zur Versendung gelangen.

Notwendig ist, daß auf der Rückseite der Briefe die genaue Adresse des Absenders angegeben wird. Die Briefe sind auf der Post (Briefkasten) aufzuliefern.

2. Nach dem unbesetzten Gebiet dürfen offene Briefe mit der genauen Adresse des Absenders

a) in Angelegenheiten des Handels, der Industrie, des Zahlungsverkehrs und der Verwaltung versandt werden. Einlieferung bei der Post (Briefkasten).

Die Sendungen unterliegen der Zensur in Mainz.

b) Behörden dürfen in Angelegenheiten der Verwaltung auch an Privatpersonen Briefe senden, z. B. Briefe enthaltend Entschlüsse, Entscheidungen und dergleichen. Auflieferung bei der Post (Briefkasten). Diese Schreiben können verschlossen werden.

3. Telegramme in Angelegenheiten des Handels einschl. Lebensmittelhandel, der Industrie und des Zahlungsverkehrs dürfen durch die Kontrolle der französischen Verwaltung nach dem besetzten und unbesetzten Gebiet versandt werden. Aufgeliefert werden diese Telegramme bei der Post, die sie ihrerseits der französischen Verwaltung vorlegt.

Nicht erlaubt sind demnach: Geldsendungen in das unbesetzte Gebiet mit Ausnahme kleiner Geldsendungen im Höchstbetrage von 200 Mark.

Ferner sind nicht erlaubt: Telegramme in Privatangelegenheiten, sei es im besetzten oder unbesetzten Gebiet.

Die französische Verwaltung erlaubt offene Postkarten, die sich lediglich auf den Bezug von Nahrungsmitteln beziehen und die keine Privatmitteilungen enthalten, für Privatpersonen nach dem unbesetzten Gebiet. (Borddruckpostkarten für Bestellung von Lebensmitteln).

Für die Auflieferung dieser Postkarten sollen bestimmte Termine angegeben werden, so daß deren Versendung in Sammelsendungen nach dem unbesetzten Gebiet erfolgen kann. In dieser Angelegenheit wird nähere Verfügung noch ergehen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.  
 Wird veröffentlicht.  
 Schwanheim a. M., den 4. Februar 1919.  
 Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Müller.

### Bekanntmachung.

Zusatz zu der Bekanntmachung betr. den Postverkehr in den von der 10. französischen Armee besetzten Gebieten des Rheinlandes vom 14. Januar 1919.

2. Genehmigter Postverkehr.  
 3. Zwischen den von der französischen Armee besetzten Gebieten des Rheinlandes und dem nicht besetzten Deutschland:

Geld- und Wertsendungen: Am Schluß des Absatzes

wird hinzugefügt: „Derjenige Postverkehr, welcher sich auf die Uebersendung oder Ueberweisung von Geld bezieht, zur Bezahlung von Waren, deren Ein- und Ausfuhr dauernd genehmigt ist, untersteht in gleicher Weise den „Commissions de derogations“, welche das Geld weiterleiten. Mit anderen Worten: Keine Geldsendung kann unmittelbar durch die Beteiligten verschickt werden.“

Dienstfachen von Behörden (Deutsche Behörden oder andere): „oder andere“ in der 1. Zeile fällt weg. Am Schluß des Absatzes wird hinzugefügt: „Postsendungen deutscher Verwaltungsbehörden aus dem besetzten Rheinland nach dem unbesetzten Deutschland bedürfen eines Genehmigungsvermerks der französischen Militärbehörde welche mit der Beaufsichtigung der deutschen Verwaltung beauftragt ist.“

25. Januar 1919.  
 Französische Militärverwaltung des Kreises Höchst a. M.

Wird veröffentlicht.  
 Schwanheim a. M., den 4. Februar 1919.  
 Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Müller

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Höchstpreise.

§ 1. Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918 dürfen Saat- und Steckzwiebeln nur gegen Saatkarten und mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden abgesetzt werden.

§ 2. Wer Saat- und Steckzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatgutes veräußern will, hat die Erteilung der Absatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung einer Probe bei dem Kommunalverband zu beantragen, in dessen Bezirk sich die Zwiebeln befinden, und dem die Genehmigung des Absatzes durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst hiermit übertragen wird. Der Kommunalverband ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung des Kommunalverbandes darf der Antragsteller die angegebenen Mengen zu den höheren Preisen der Saat- oder Steckzwiebeln gegen Saatkarte veräußern.

Für Händler tritt an die Stelle der Absatzgenehmigung die Saatkarte.

§ 3. Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln werden sowohl für Verbraucher als für Händler auf Antrag des Erwerbers durch den Kommunalverband des Ortes der Aussaat, oder der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers erteilt.

Der Ausstellung der Saatkarte hat eine Prüfung des Bedarfs voranzugehen, die sich auf die unmittelbare Verwendung der Zwiebeln zu Saatwecken durch den Antragsteller, oder falls dieser ein Händler ist, durch dessen Abnehmer zu beziehen hat.

Der Bezirksstelle für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten, den Absatz zu beschränken oder zu untersagen.

§ 4. Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatgutes, Name und Wohnort des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin die Lieferung geschehen soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben. Der Erwerber des Saatgutes hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat den Abschnitt A der Saatkarte aufzubewahren und die Abschnitte B und C der Saatkarte mit der im vorstehenden Absatz erwähnten Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung oder der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich dem Kommunalverband zu übersenden, aus dessen Bereich das Saatgut geliefert ist.

Dieser Kommunalverband hat den Abschnitt B aufzubewahren und den Abschnitt C, wenn die Verwendung des Saatgutes in einem anderen Kommunalverband geschehen soll, diesem zu übersenden.

§ 5. Die Kommunalverbände haben Listen zu führen, die unter fortlaufenden Nummern die Namen der Personen, für die sie Saatkarten ausgestellt haben, die Gemeinden, in denen die Verwendung geschehen soll, sowie eine Bemerkung darüber enthalten, ob und wann der Abschnitt C der Saatkarte an sie zurückgelangt ist, und ob und mit welchem Ergebnis die Verwendung überwacht worden ist.

Die Liste ist allmonatlich abzuschließen und in Ur- oder Abschrift der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden — Geschäftsabteilung in Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzusenden.

Nach Rückkunft des Abschnittes C hat der Kommunalverband die tatsächliche Verwendung zu Saatwecken zu überwachen und die Bezirksstelle von etwaigen Mißbräuchen in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung ist der Kommunalverband für Getreidebewirtschaftung.

§ 7. Soweit inländische Saat- und Steckzwiebel zu Saatwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen bei Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln bis 31. Dezember 1918 21.— Mark, vom 1. Januar 1919 ab je Monat und Zentner 1 Mark mehr,

für Steckzwiebeln

1. längliche und ovale:  
 Größe 1 unter 1 1/2 cm Durchmesser 100 Mark,  
 Größe 2 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser 80 Mark,  
 Größe 3 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 60 Mark,
2. plattrunde:  
 Größe 1 unter 2 cm Durchmesser 120 Mark,  
 Größe 2 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 100 Mark,  
 Größe 3 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser 80 Mark.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 bestraft.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden,

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1919.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege, Geheimen Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.  
 Schwanheim a. M., den 4. Februar 1919.

Der Bürgermeister. J. B.: Der Beigeordnete Müller.

### Anmeldung der Schulanfänger.

Die Anmeldung der am 1. April d. Js. schulpflichtigen Kinder wird Donnerstag, Freitag und Samstag in dieser Woche, vormittags von 10—11 Uhr (französische Zeit) im Rektorzimmer der neuen Schule entgegengenommen. Anmeldepflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September l. Js. das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Impfschein ist vorzulegen.

Schwanheim a. M., den 4. Februar 1919.  
 Der Rektor. J. B.: Held.

## Die neuen Kriegsteuern.

II.

### Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

§ 1. Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachs wird eine Kriegsabgabe zugunsten des Reiches erhoben.

§ 2. Abgabepflichtig sind:

1. Mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:

1. Die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Ausland aufgehalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reich zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen



fügen. Ist eine Aufsichtsbehörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.

§ 25. Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit der weiteren Hälfte bis zum 1. Februar 1920 zu entrichten.

§ 26. Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schulderschreibungen, Schuldensforderungen und Schahanweisungen der Krieganleihen des Deutschen Reiches erfolgen.

Beträgt die von einem Abgabepflichtigen zu entrichtende Kriegsabgabe mehr als 100 000 Mark, so ist der Betrag von 50 000 Mark übersteigende Abgabebetrag zur Hälfte durch Hingabe der in Absatz 1 bezeichneten Schulderschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen an Zahlungsstatt zu entrichten mit Zinslauf vom 1. Juli 1919 ab zu dem Kurse, zu dem diese auf Grund der hierüber besonders erlassenen Bestimmungen bei Feststellung des Endvermögens des Abgabepflichtigen zu bewerten sind.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß er Zeichner von Krieganleihe gewesen ist, so werden bis zur Höhe seiner Zeichnung die fünfprozentigen Schulderschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen mit Zinslauf vom 1. Juli 1919 ab zum Nennwert, sowie 4 1/2-prozentige Schahanweisungen unter Zugrundlegung des gleichen Zinslaufs zu einem von dem Reichskanzler festzusetzenden oder bekanntzumachendem Kurs an Zahlungsstatt angenommen.

Hat der Abgabepflichtige nachweislich Schulderschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen, der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art aus dem Nachlaß eines Vorbenen von Todeswegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft oder G. m. b. H. erhalten, deren Gesellschafter der Abgabepflichtige ist, und ist der Erblasser, die offene Handelsgesellschaft oder G. m. b. H. nachweislich Zeichner von Krieganleihen gewesen, so findet eine Annahme von Schulderschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art bei Zahlung der Abgaben des Abgabepflichtigen zu den in Absatz 1 angegebenen Kursen bis zur Höhe des auf seinen Anteil an dem Nachlaß oder der Gesellschaft entsprechenden Betrag der Zeichnung statt.

§ 28. Inwieweit die Umrückung der Abgabe in anderer Weise als durch Barzahlung oder Hergabe von Schulderschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art erfolgen kann, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 32. Im Falle einer zu niedrigen Veranlagung zur Kriegsabgabe nach diesem Gesetz kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb zwei Jahren eine neue Veranlagung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 73, Satz 2 des Besitzsteuergesetzes vom 2. Juli 1918 nicht vorliegen.

§ 34. Die Landesfinanzbehörde kann zur Vermeidung besondere Härten auf Antrag eines Abgabepflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweitige Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligen.

§ 35. Die Bundesstaaten erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgaben eine Entschädigung des 1/2 v. H. ihrer Hoheinnahmen.

Die übrigen Paragraphen enthalten Veranlagungsanträge, Strafvorschriften, die im wesentlichen den Bestimmungen der bisherigen Kriegssteuergesetze entsprechen.

## Die Folgen der Blockade.

Unter dem 18. Juli 1917 hatte die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen dem Ministerium des Innern ein Gutachten über den Einfluß der Kriegsernährung auf die Volksgesundheit erstattet, das in seinem praktischen Teil sich hauptsächlich auf Berichte der Regierungspräsidenten und auf statistische Zusammenstellungen aus einer Anzahl statistischer Ämter größerer Städte stützte. Aus ihnen ging der schwere Schaden hervor, den die Bevölkerung bereits damals an Leib und Leben genommen hatte. Um über die weitere Entwicklung dieser Frage unterrichtet zu sein, sind vom Ministerium des Innern Ende 1918 erneut Berichte der Regierungspräsidenten eingeholt worden, aus denen nach der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ folgendes hervorgeht:

Eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse gegenüber der Kriegszeit bis Frühjahr 1917 ist, soweit sie mit der Mangelhaften Kriegsernährung im Zusammenhang stehen, von den Berichterstattern durchweg verneint, dagegen eine Verschlechterung fast überall festgestellt worden. Bemerkenswert ist namentlich die Tatsache, daß die Bewohner des Landes und der kleinen Städte nicht mehr — wie das im Frühjahr 1917 noch der Fall war — unbeeinträchtigt durch die allgemeine Ernährungsnot des deutschen Volkes geblieben sind. Vielmehr haben sich auch da deutliche Schädigungen der Volksgesundheit nachweisen lassen, eine Tatsache, die auf die schärfere Erfassung der Landwirtschaft, um sie für die Allgemeinheit nutzbar zu machen, zurückzuführen ist. Während sich also hierdurch die Gesundheitsverhältnisse auf dem Lande allmählich verschlechterten, konnte eine deutliche Besserung in den großen Wohnbezirken nicht erreicht werden, da die Aufbesserung noch nicht hinreichte, um eine ausreichende Ernährung sicherzustellen. Was die Gesamtsterblichkeit anbetrifft, so kann heute schon gesagt werden, daß ein Rückgang der Sterblichkeit, die mit der unzureichenden Ernährung im Zusammenhang steht, nicht eingetreten ist. Sehr vieles spricht für das Gegenteil. In Berlin starben z. B. auf 1000 der Bevölkerung in den Monaten Januar-Oktober 1913: 13.48, 1914: 14.44, 1915: 15.05, 1916: 14.64, 1917: 19.98, 1918: 20.05. Die Säuglingssterblichkeit wird für die Jahre 1917 und 1918 nicht mehr so unbestritten günstig beurteilt wie vorher. Die

Verschlechterung der Sterblichkeitsziffer der Säuglinge wird darin gesehen, daß die Stillfähigkeit sowie die Stilldauer der Mütter nachgelassen hat, was auf immer größerer und weiter um sich greifende Unterernährung der Frauen zurückgeführt wird. Andererseits wird auch, z. B. in Berlin, der Verschlechterung und Verringerung der gelieferten Kuhmilch mit Schuld an der Erhöhung der Säuglingssterblichkeit gegeben. Der Gesundheitszustand der Klein-Kinder hat sich ebenfalls verschlechtert. Die Kinder sind magerer geworden und Skrophulose, Rachitis, Drüsenanschwellungen, Hautausschläge, Blutarmut, Magenstörungen zeigen sich bei ihnen immer mehr. Die Tuberkulose greift auch unter den Klein-Kindern um sich und die Sterblichkeit nimmt zu. Bei den Schulkindern, namentlich bei den vom 12. Lebensjahre ab, hat sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert, das Körpergewicht hat abgenommen. Auch wird über Feststellungen von Abnahme des Wachstums berichtet. Die Zahl der vom Schulbesuch wegen allgemeiner Körperschwäche Zurückgestellten nimmt erheblich zu. Die Aufmerksamkeit und die Turnleistungen lassen immer mehr nach.

Bei den 15- bis 50-jährigen hat sich der Gesundheitszustand zweifellos nicht verbessert. Bei den Gefunden und Widerstandsfähigen war zwar ein Stillstand in der Gewichtsabnahme zu verzeichnen, dagegen hatten die Kränklichen und die mit schlechter Konstitution noch mehr zu leiden als bisher. Die über 50 Jahre alten Personen haben wie bisher am meisten unter der unzureichenden und unzureichenden Ernährung zu leiden. An manchen Orten hat sich die Sterblichkeitsziffer noch erhöht; an anderen war sie etwas zurückgegangen, offenbar deswegen, weil der Tod dieses Lebensalter bereits derartig dezimiert hatte, daß nur noch die unter den günstigeren Lebensbedingungen Lebenden zurückgeblieben waren. Nach einer Zusammenstellung des Preussischen Statistischen Landesamtes starben von den über 60 Jahre alten Personen 1913: 198 093, 1914: 211 442, 1915: 216 301, 1916: 230 792, 1917: 270 679, im ersten Vierteljahr 1918: 67 589. Eine Verteilung auf Stadt und Land ergibt folgendes Bild: 1913: 90 742 (Stadt) und 107 341 (Land), 1914: 98 441 (Stadt) und 113 101 (Land), 1915: 99 853 (Stadt) und 116 448 (Land), 1916: 108 393 (Stadt) und 122 399 (Land), 1917: 133 153 (Stadt) und 137 526 (Land). Was die Erkrankungen im einzelnen und die dadurch bedingte Sterblichkeit angeht, so sei hier nur auf die Tuberkulose hingewiesen. In Preußen starben an Tuberkulose überhaupt nach einer Zusammenstellung des Statistischen Landesamtes 1913: 56 861, 1914: 58 577, 1915: 61 006, 1916: 66 541, 1917: 86 217, im ersten Vierteljahr 1918: 20 047 Personen. Es starben also 1917 rund 30 000 Menschen mehr an Tuberkulose als 1913. Steigt die Sterbeziffer in den letzten drei Vierteljahren 1918 in derselben Weise wie in dem ersten, so werden im Jahre 1918 im ganzen 40 000 Personen mehr gestorben sein als 1913. Bei einer Verteilung dieser Fälle auf Stadt und Land ergibt sich folgendes Bild: 1913: 31 653 (Stadt), 25 208 (Land), 1914: 32 625 (Stadt), 25 952 (Land), 1915: 34 435 (Stadt), 26 571 (Land), 1916: 37 557 (Stadt), 28 987 (Land), 1917: 50 495 (Stadt), 35 722 (Land). Die Sterblichkeit an Tuberkulose sei demnach sowohl in der Stadt wie auf dem Lande erschreckend hoch und greift mit Riesenschritten um sich.

## Rundschau.

### Der Vorfriede.

Dem „Rotterdamischen Courant“ zufolge schreibt der Londoner Korrespondent des „Manchester Guardian“, es bestehe Grund zu der Annahme, daß die Alliierten mit größerer Eile auf Abschluß eines Vorfriedens mit Deutschland hinarbeiten und bereit sind, viel weiter zu gehen, als bisher angenommen wurde. Er, der Korrespondent, vernehme aus guter Quelle, daß man jetzt hoffe, daß der vorläufige Friedensvertrag innerhalb sechs Wochen unterzeichnet werde. Die Alliierten hätten in der Frage der Entschädigung für Frankreich gestimmt, daß die ganze Frage der Vergütung der Kriegskosten und des militärischen Schadens fallen gelassen und die deutsche Verantwortlichkeit auf den mutwillig angerichteten Schaden beschränkt werde, worunter auch die Versenkung von Schiffen eingerechnet werden sollte.

### Schärfste Verkehrseinschränkungen.

Infolge der Kohlennot sieht sich die Eisenbahnverwaltung genötigt noch weitere umfangreichere Verkehrseinschränkungen als bisher vorzunehmen. Der Bahnverkehr wird vom 10. Februar ab nur noch auf Grund besonderer Zulassungsfreie gestattet sein. Die entsprechenden Bekanntmachungen werden in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

### Militärischer Schutz für Weimar.

Wie aus Weimar gemeldet wird, sind dort im Laufe der beiden letzten Tage bereits starke Infanterie-Abteilungen eingerückt, die in Weimar und Umgebung untergebracht sind. In den gestrigen Abendstunden rückten ferner starke Artillerieabteilungen ein. Die Einreise nach Weimar ist seit gestern unter scharfer Kontrolle gestellt und außerordentlich erschwert. Die Stadt ist in weitem Umkreise durch ein starkes Truppenaufgebot abgeschlossen und nur mit behördlichen Passausweisen erreichbar.

### Die deutsche Nationalversammlung.

Die geplante Luftpostverbindung Berlin-Weimar wird nun doch zustande kommen und zwar wird sie von der Deutschen Luftreederei betrieben werden. Man beabsichtigt, eine täglich zweimalige Verbindung in beiden Richtungen zu unterhalten. Die Luftpost soll auch zur Uebermittlung brieflicher Mitteilungen zur Verfügung stehen.

## Das arme Deutschland.

In einem Gespräch mit einem Vertreter der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ hat der frühere Staatssekretär Dr. Helfferich seine Ansicht über die Frage einer deutschen Kriegsentuschädigung dahin präzisiert, daß Deutschland nicht in der Lage sei, eine Entschädigung in nennenswerter Höhe zu zahlen. Er verfuhr insbesondere nachzuweisen, daß seine früheren Feststellungen über das deutsche Nationalvermögen und Einkommen auf die jetzigen Verhältnisse keine Anwendung mehr finden könne, vor allem wegen des Produktionsrückganges.

### Die Entschädigungsfrage. — Die Arbeit der Kriegsgefangenen.

Einer bei der weiteren Erörterung des Kriegsschuldengesetzes in der französischen Kammer vom Deputierten Dubois energisch vertretene Forderung auf Naturalentschädigung an Frankreich durch Deutschland und stärkere Heranziehung der Kriegsgefangenen bei den Wiederherstellungsarbeiten wurde vom Blockademinister und Minister für die besetzten Gebiete, Lebrun, lebhaft unterstützt. Frankreich könne sich mit einer Entschädigung in bar nicht begnügen, die Heerausgabe von Naturalien durch Deutschland sei unbedingt nötig. Alle zuständigen Abteilungen in den französischen Ministerien hätten schon jetzt die Bilanz dessen gezogen, was Deutschland bezahlen und rückzahlen müssen.

### Die britischen Interessen während der Uebergangszeit.

Das englische Kriegsamt teilt mit, daß 900 000 Mann nötig seien, um die britischen Interessen während der Uebergangszeit zu schützen. Dieses Heer wird aus Mannschaften zusammengesetzt sein, die nicht vor dem 1. Januar 1916 zu den Waffen gerufen wurden und nicht älter als 37 Jahre sind. Die Bildung der neuen Armee beginnt am 1. Februar. Außer dem gewöhnlichen Sold werden den Offizieren und Mannschaften auch Gratifikationen von zusammen 29 Millionen Pfund gewährt.

### Königsberg in der Hand der Spartakisten.

Berliner Meldungen zufolge soll sich Königsberg im Besitz der Spartakisten befinden. Aus Berlin ankommende Spartakusanhänger, meist Matrosen, haben sich in den Besitz der wichtigsten Staatsgebäude gesetzt. Ihre Ankunft war den dortigen Regierungskreisen mitgeteilt worden, worauf das Gouvernementsgebäude und das Generalkommando besetzt worden waren. Trotzdem wurde den Spartakusanhängern kein Widerstand geleistet und die Truppen aus den besetzten Gebäuden zurückgezogen. Die Regierung gab für die Beamten Streikparole aus.

### Die Verteilung der U-Boote.

Die 135 deutschen U-Boote sind, wie die Pariser Blätter melden, unter die Alliierten folgendermaßen verteilt worden: England 30, Frankreich 16, Amerika 4, Japan 7, Italien 10. 68 blieben noch unverteilt in englischen Gewässern.

### Amerikas Flotte und Heer.

Reuter meldet aus London: Wie aus Anapolis telegraphiert wird, hat Minister Daniels dort in einer Rede erklärt, daß im nächsten Jahre eine Vermehrung des Flottenbaues der Vereinigten Staaten nicht stattfinden werde. Der Bau von Kriegsschiffen sei nicht gegen irgend eine Nation gerichtet, da die Vereinigten Staaten sich auf den Völkerbund verlassen und auf die Freundschaft, welche dadurch unter den Nationen zustande kommen wird und die zu einer Einschränkung der Rüstungen führen kann. Die Monroe Doktrin aber mache es notwendig, für die Vereinigten Staaten eine stätliche Flotte zu schaffen. Im amerikanischen Senat wurde nach einer Reutermeldung eine Gesetzesvorlage gebilligt, welche für mindestens ein Jahr die militärische Übungspflicht für alle 19- bis 26-jährigen Männer einführt. Es soll eine ständige Nationalpolizei gebildet werden.

### Erschreckende Ziffern.

Der durch die Arbeitseinstellung und die verminderte Arbeitsleistung der Bergarbeiter entstandene Kapitalverlust im oberschlesischen Industriegebiet seit Ausbruch der Revolution wird nach der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ auf rund 275 Millionen Mark beziffert, der Wert der in dieser Zeit weniger geförderten Kohle auf 130 bis 160 Millionen Mark. Auf einem Teil der Gruben wird noch immer gestreikt.

### Präsidentenwahl — Reichstagswahl.

Wenn die Nationalversammlung die Verfassung beschloßen hat, wird die Wahl des Präsidenten der deutschen Bundesrepublik zu erfolgen haben, von der man annimmt, daß sie durch Referendum (Volksabstimmung) geschieht. Da die Nationalversammlung nur die Verfassung geben soll, wird dann die eigentliche parlamentarische Reichsarbeit für das Jahr 1919, die Budgetberatung, Aufgabe des nächsten Reichstags sein. Weil die Nationalversammlung etwa zwei Monate dauern soll, könnte die Reichstagswahl bereits im April stattfinden und der Reichstag schon im Mai wieder zusammentreten. Da bei allen Parteien aber bereits eine gewisse Wahl- und Agitationsmüdigkeit herrscht, ist in politischen Kreisen starke Stimmung dafür vorhanden, daß die Nationalversammlung, die Konstituante, sich selbst als konstituierte Versammlung beschließt und sich selbst in die Rechte des Reichstags einsetzt, womit sich dessen Neuwahl erübrigen würde. Egegen diese Pläne werden aber auch Einwendungen erhoben. Die weitere Gestaltung unserer inneren Verhältnisse und der Ausgang der Friedensverhandlungen kann die politische Gesamtstimmung des deutschen Volkes und seine Einsicht in den Wert der Parteien und ihrer Programme bereits nach einem weiteren Vierteljahr so geändert haben, daß eine andere Zusammensetzung des Reichsparlaments nötig wird. Die Möglichkeit einer Reichstagswahl vor Sommers Anfang bleibt darum bestehen.

## Lokale Nachrichten.

**Lebensmittel.** Morgen Mittwoch werden in den Verkaufsstellen ausgegeben: Butter, Margarine, Eier, Kunstthonig, sowie der Haushaltungszucker für Monat Februar; am Donnerstag Heringe und Klippfische.

**Anmeldung der Schulneulinge.** Die Anmeldung der am 1. April d. Js. schulpflichtigen Kinder hat am Donnerstag, Freitag und Samstag dieser Woche, vormittags von 10—11 Uhr (französische Zeit) im Rektorzimmer der neuen Schule zu erfolgen. Siehe Bekanntmachung in heutiger Nummer.

**Preussische Klassenlotterie.** Die Frist zur Erneuerung der Lose der preussischen Klassenlotterie ist am 5. Februar abgelaufen.

**Vom Landratsamt.** Herr Regierungsrat v. Seidlig und Ludwigsdorf ist von der Regierung in Wiesbaden zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Höchster Einkommensteuer-Berantlagungskommission und der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen 3 und 4 ernannt worden und hat diese Geschäfte übernommen.

**Wöchentliche Lohnzahlungen für Eisenbahnarbeiter.** Anstelle des bisherigen einmonatlichen Lohnzeitraumes tritt nach einem Erlaß des Eisenbahnministers bei den Eisenbahnarbeitern aller Betriebe die wöchentliche Lohnzahlung. Das neue Lohnzahlungsverfahren tritt Ende Februar in Kraft.

**Verkauf von Seilerwaren.** Groß- und Kleinhändler, die Bedarf an Seilerwaren, Bindfäden, Kordel, Badstricken, Leinen in verschiedenen Stärken, Zugsträngen und Tauwerk in verschiedenen Stärken, sämtlich hergestellt aus Hanf, Flachs oder Baumwolle haben, wollen sich unverzüglich bei der Handelskammer melden.

**Zeitgemäße Belohnungen.** In einem kurhessischen Blatt steht ein Landwirt für die Ermittlung seiner Enten-diebe eine Belohnung von zwei Sechswochen-Ferkeln aus. Ein Frankfurter Bürger sucht ein Paar Schafstiefel gegen eine entsprechende Menge Kartoffeln umzutauschen.

**Das Kino im Dienste der Politik.** Die Reichsregierung hat ein Filmdezernat eingerichtet, das der Pressestelle der Reichskanzlei zugewiesen wurde. Mit der Führung dieses Dezernats ist Rudolf Kurz beauftragt worden. Aufgabe der Stelle ist, den Film im Dienste der politischen und kulturellen Aufgaben des Reiches zu verwerten, sowie die Interessen der deutschen Filmindustrie wahrzunehmen.

**Französischer Sprachunterricht im besetzten Gebiet.** Ein Befehl des kommandierenden Generals der 10. französischen Armee vom 25. Januar 1919 ordnet für alle Volksschulen des französischen Besatzungsgebietes den französischen Sprachunterricht und für alle Gemeinden öffentliche Kurse für Erwachsene an. Falls sich unter dem Lehrpersonal der Volksschule nicht genügend Kräfte vorfinden, den Unterricht zu erteilen, vermittelt die französische Behörden geeignete Lehrkräfte. Die Ausgaben, die durch die Einführung des französischen Unterrichts und den Ankauf von Lehrbüchern entstehen, fallen den Gemeinden zur Last.

**Wollwaren bezugscheinfrei.** Vom 2. Februar ab dürfen laut „Konfektionär“ ohne Bezugschein verkauft werden: Stoffe in Wolle, Halbwolle oder Kunstwolle, die einschließend 130 Zentimeter breit sind, Flanschstoffe und Plüsch jeder Breite, Kleider, Mäntel, Röcke, Umhänge, Morgenröcke, Jacken, Blusen aus Wolle, Halbwolle oder Kunstwolle für Frauen und Mädchen.

**Die dicken Frankfurter.** Auf dem Bahnhof Miltenberg erregten mehrere Frankfurter ob ihrer gewaltigen Leibeshülle großes Aufsehen. Man unterzog sie einer

näheren Untersuchung und fand zwischen Weste und Hemd verborgenen Speck, Butter und Butter in dicken Aufschlägen auf dem Korpus liegen. Nebenbei führten die Herren in Schließkörben 26 Pfund Butter, 150 Pfund Fleisch, 250 Pfund Weizenmehl und Grieß, 72 Eier und andere leckere Dinge. Die dicken Frankfurter führen sehr mager in die Heimat zurück.

**Vorschlagslisten zu den Gemeindevahlen.** Die preussische Regierung hat die Wahlvorstände ermächtigt, die Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten für die Gemeindevahlen bis zum siebenten Tage vor der Wahl zu verlängern.

**Das Ende der Feldpost.** Nach einem Erlaß des Staatssekretärs des Reichspostamts treten infolge der Demobilisierung die den Heeres- und Marineangehörigen gewährten Postvergünstigungen für Feldpostsendungen mit 31. Januar außer Kraft. Vom 1. Februar ab erfolgt die Beförderung von Sendungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine im Inlande nur nach den dafür bestehenden allgemeinen Vorschriften (Soldatenbrief).

**Die Maskenbälle.** Ein Berichterstatter meldet folgendes aus Rheinhessen: Das närrische und bestufte Komitee eines Dorfes in Rheinhessen hat den französischen Ortskommandanten um Genehmigung zur Abhaltung eines Maskenballs. Die Antwort lautete: „Da Frankreich um seine Söhne trauere, können im besetzten Gebiet derartige unzeitgemäße Veranstaltungen nicht genehmigt werden. Außerdem habe auch Deutschland erhebliche Gründe zur Trauer und zur Sparsamkeit.“

**Schont die Pferde.** Kalte Gebisse kleben sofort an Zunge, Lippen und Gaumen fest. Die Zunge kann nicht zurückgezogen werden, ohne daß Stücke der Zungenhaut abreißen. Die entsetzlichen Qualen sind die Folgen. Beim Fressen dringen zudem Ranten und Spizen des Futters in die Wunden. Das Tier frisst mit Widerstreben; Kräfteverfall und verminderte Leistungsfähigkeit stellen sich ein. Gebt kein Gebiß ins Maul, das nicht die Nacht über im warmen Stall gehangen, oder vorher in warmes Wasser getaucht wurde.

**Eine Teuerungszulage für Hinterbliebene.** Vor kurzem erhielten die Militärrentenempfänger eine einmalige Teuerungszulage. Nunmehr soll auch den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen eine solche Teuerungszulage gewährt werden, indem ihnen beim Empfang der ihnen für Februar zustehenden gesetzlichen Versorgungsgebühren Zuschläge zur Kriegsversorgung, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen statt des einfachen Monatsbetrages der anderthalbsache Monatsbetrag ausgezahlt wird. Zu den vorbezeichneten Hinterbliebenen zählen sämtliche Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen, Witwen, Waisen, Eltern, Stiefkinder, Stiefeltern, uneheliche Kinder usw., denen auf Grund des Militärversorgungsgesetzes oder besonderer Verwaltungsvorschriften ein laufender Bezug aus dem Militärfonds zusteht.

### Das neue Gemeindevahlrecht.

Die preussische Regierung hat zur anderweitigen Regelung des Gemeindevahlrechts eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, in der das neue Kommunalwahlrecht festgelegt wird. Diese Vorschrift bestimmt im einzelnen: § 1. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden im allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlrecht nach den Grundstücken der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme. § 2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Frauen und Männer, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben,

im Gemeindebezirk seit sechs Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet sich für das aktive Wahlrecht nach dem Zeitpunkt der Auslegung der Wählerliste. Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.

§ 3. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist: 1. Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, 2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 4. Aufgehoben werden Vorschriften, wonach das Wahlrecht in anderen Fällen als denen des § 3 ruht, Forenien und juristischen Personen ein Wahlrecht zusteht, die Ausübung des Bürgerrechts von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht wird, ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertretung aus Grundstückeigentümern, Nießbrauchern usw. bestehen muß (sowie Hausbesitzerprivileg), bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, neben den Gewählten auch nicht gewählte Personen der Gemeinde (Bürgermeister-) Vertretung als Mitglied hinzutreten.

§ 5. Die Gemeindevertretung besteht aus mindestens sechs und höchstens 1444 Mitgliedern.

§ 6. Die gegenwärtigen Gemeindevertretungen werden aufgelöst. Die Neuwahlen haben an einem Sonntag, bis spätestens 2. März 1919, zu erfolgen. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 7. Für die Vornahme der auf Grund dieser Verordnung erstmalig stattfindenden Wahlen ist die Wahlordnung für die verfassunggebende preussische Landesversammlung mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Wahlkommissars der in den Gemeindeordnungen festgesetzte Wahlvorstand bzw. die Wahlkommission tritt.

Bei der erstmaligen Wahl sind die Wählerlisten zur preussischen Landesversammlung anzuwenden. Die besonderen Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung über Dauer und Begriff des Wohnsitzes gelten für die erstmalige Wahl nicht. Für die weiteren Wahlen wird das Wahlverfahren auf der Grundlage der gegenwärtigen Verordnung durch eine besondere Wahlverordnung geregelt, welche das Ministerium des Innern erläßt. Bei der erstmaligen Wahl werden besondere Bezirke nicht gebildet. Für die weiteren Wahlen können durch Ortsstatut besondere Bezirke geschaffen werden.

## Kirchliche Anzeigen.

### Katholischer Gottesdienst.

**Mittwoch,** gest. Jahromt für Peter Anton Gräfer und des Ehefrau M. geb. Merkel, danach best. Amt z. E. des hl. Antonius für Anton Berg und dessen Sohn Anton.

**Donnerstag,** 3. Exequienamt für Marg. Grünmeyer geb. Lohmann, danach 2. Exequienamt für den gefallenen Krieger Adolf Künroth. — Nachm. 3 Uhr: Beichtgelegenheit.

**Freitag, Herz-Jesu-Freitag.** Best. Amt für Theresia Berg geb. Rilow von den Mitgliedern des III. Ordens, im St. Josephshaus; Best. Amt für Eva Hartmann geb. Wachendörfer und ihren gefallenen Sohn Peter nach beiden Ämtern: Auslegung des Allerheiligsten mit Litanei und Segen.

**Samstags-Exequienamt** für Georg Franz Herber, danach 2. Exequienamt für den gefallenen Krieger Josef Gräfer. — Nachm. 3 Uhr und abends 7 Uhr: Beichtgelegenheit.

**Sonntag,** gemeinschaftl. hl. Kommunion der Klassen Ia u. Ib und des katholischen Jünglingsvereins. — Freitag abend 8 Uhr: Vorbereitungs Vortrag im St. Josephshaus.

Das kath. Pfarramt.

Die heutige Nummer umfaßt 4 Seiten.

### Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, dass heute mittag 3 Uhr unsern innigstgeliebte Mutter und Grossmutter

**Frau Katharina Liesum**  
geb. Sanddruck

nach kurzem, schweren Leiden, im 73. Lebensjahre, sanft verschieden ist.

Die trauernden Hinterbliebenen:  
Familie Konrad Liesum.

Die Beerdigung findet statt:

Mittwoch, den 5. Februar 1919, nachm. 3 Uhr (franz. Zeit)  
vom Sterbehause Neus Frankfurterstr. 17.

### Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem plötzlichen Hinscheiden und der Beerdigung unseres lieben Söhnchens

**Karl**

sagen wir allen Beteiligten, wie auch für die Kranz- und Blumen-spenden, unseren tiefgefühlten Dank.

Die tieftrauernden Eltern:

**Martin Herrmann und Frau.**

### Ein Schlüsselbund

gefunden worden. Gegen Ersatz der Einrückungsgebühr kann es im Rektorzimmer der neuen Schule in Empfang genommen werden.

### Wohnung.

3 Zimmer und Küche, sowie Stall und Zubehör evtl. ganzes Haus von kinderl. Leuten zu mieten gesucht.  
Gutthilf Kost, Feldbergstr. 26.

### Kleine Inserate

auch Wohnungs-Anzeigen,  
sofern diese nur ein- oder  
wenige Male erscheinen  
sollen, wolle man gefälligst  
gleich bei Aufgabe bezahlen.

Die Expedition.

### Aufarbeiten

von Sprungrahmen u. Matratzen billig. Die Sachen können abends wieder geliefert werden.

**Josef Mollandin**  
Pelsterer.

### Empfehle mich in Töpferarbeiten

sowie Ausputzen und Ausmanern von Oefen und Herden, prompt und billig.

**Thomas Betz,**  
Vierhäusergasse 6.

### Einzelne Person

sucht kleine Wohnung. Näh. in der Exped. des Bl. 130

Ein gut erhaltener 132

### Photo-Apparat

zu verkaufen. Näh. i. d. Verlag des Bl.

## Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, den 5. ds. Mts., vormittags von 8 Uhr an gelangen in den Verkaufsstellen zur Ausgabe:

### Butter

an Nr. 501—960 für die Person 50 g. Preis 58 Pfg.

### Margarine

an Nr. 1—1273 für die Person 70 g. Preis 31 Pfg.

### Haushaltungszucker für Februar

an Nr. 1—1373 für die Person 600 g. Der Preis beträgt 54 Pfg. das Pfd.

### Eier

an Nr. 701—1373 für die Person 1 Stück. Preis per Stck. 62 Pfg.

„ „ 1—700

### Kunstthonig

an Nr. 1—1373 für die Person 250 g. Preis 40 Pfg.

Donnerstag, den 6. d. Mts.,

### Heringe

in der Verkaufsstelle J. Merkel Ww. Nr. 721—990

„ „ „ Joh. Wachendörfer „ 991—1270

„ „ „ Rud. Schubert „ 1271—1373

„ „ „ Phil. Noss „ 1—240

„ „ „ Jos. Kremer „ 241—500

„ „ „ „ „ 501—720

für die Person 100 g. Preis das Pfd. 40 Pfg.

### Klippfische

in der Verkaufsstelle A. Heilich Ww. Nr. 721—990

„ „ „ A. K. „ 931—1373

für die Person 1/2 Pfd. Preis 60 Pfg.

Das Lebensmittelbuch ist vorzuziehen.

Schwanheim a. M., den 4. Februar 1919.

Der Bürgermeister. I. V. Der Beigeordnete Müller.